

# **Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

**Änderung vom 23. April 2013**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 2012<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 1*

...

## **2. Individuelle Lohnerhöhung ...**

a) Gartenbaubetriebe

0,5 % der Gesamtlohnsumme aller ... unterstellten Arbeitnehmer sind auf individueller Basis auszubezahlen.

b) Übrige Betriebe

0,5 % der Gesamtlohnsumme aller ... unterstellten Arbeitnehmer sind – nach der Erhöhung der Mindestlöhne verbleibenden Lohnsumme – auf individueller Basis auszubezahlen.

## **3. Mindestlöhne der Arbeitnehmerkategorien in Gartenbaubetrieben und übrigen Betrieben der Gartenbranche**

In Anwendung von Artikel 39 gelten folgende Mindestlöhne für die ... unterstellten Arbeitnehmer:

a) Gartenbaubetriebe

*unverändert*

<sup>1</sup> BB 2012 9751

b) Übrige Betriebe

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Obergärtner	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzekultivateur u.ä.) mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber als <i>Obergärtner</i> anerkannt sind.	4850.–	
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahre Berufserfahrung	Arbeitnehmer, mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischem Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	3850.–	20.70
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischem Fähigkeitsausweis*).	3600.–	19.35
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	3400.–	18.25
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4 jähriger Berufserfahrung in der Branche.	3520.–	18.90
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3430.–	18.40
Aushilfe	Die Aushilfe arbeitet am Stück maximal 4 Wochen und auf das gesamte Jahr verteilt maximal für 3 Monate. Die Aushilfsarbeit hat innerhalb des Betriebes zu erfolgen.		16.70

\* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2013 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

23. April 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova